



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Le/mb c:Rueggisb.8

Bern, 10. August 1989

Rüeggisberg:

Aenderung der Ueberbauungsvorschriften der Ferienhauszone "Ehehafte"

1. Die vom Gemeinderat von Rüeggisberg am 19. Juni 1989 beschlossene Aenderung der Ueberbauungsvorschriften der Ferienhauszone "Ehehafte" wird in Anwendung von Art. 61 Baugesetz genehmigt.
2. Die Gemeinde Rüeggisberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Rüeggisberg
unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Aenderung der Ueberbauungsvorschriften

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Aenderung der Ueberbauungsvorschriften ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor


G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1 + 1 Ex. RPA/6 + 2 Ex. ForstD/3

EINWOHNERGEMEINDE RUEGGISBERG

Aenderung der Ueberbauungsvorschriften Ferienhauszone "Eehafte"

Die am 18.12.1976 beschlossene und am 7.3.1978 genehmigte Ueberbauungsordnung "Eehafte" wird durch einen neuen Artikel 5a ergänzt.

Artikel 5a (neu): Waldabstand

Für Hauptgebäude und Abstellplätze für Fahrzeuge gilt der durch die Waldbaulinie festgelegte Waldabstand von 20.00 m.

Für unbewohnte Nebenbauten ohne Feuerstellen im Sinne von Holz- und Werkzeugschuppen, die eine maximale Grundfläche von 22.00 m² und eine maximale Gebäudehöhe von 3.00 m aufweisen, gilt ein minimaler Waldabstand von 5.00 m.

Pro Parzelle darf höchstens eine solche Nebenbaute erstellt werden.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung durch die Kant. Baudirektion vom 15. März 1989

Mitteilung an die angrenzenden Grundeigentümer mit Schreiben vom 06. April 1989

Einsprachen: **keine**

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Rüeggisberg, 19. Juli 1989

Der Gemeindeschreiber:



Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. Juni 1989

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:



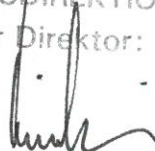
Genehmigt durch die Kant. Baudirektion

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 10. AUG. 1989

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:



Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan Ferienhaus "Ehehafte"

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Ueberbauungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan per Perimeter bezeichnete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Gemeinde - Baureglement, im besonderen die Bestimmungen über die Ferienhauszone F2, ART. 29 BauR.

Art. 3 Erschliessung

Alle im Ueberbauungsplan vorgesehenen Detailerschliessungsanlagen sind durch die Grundeigentümer in eigenen Kosten zu erstellen, wobei die Gemeinde die Aufsicht darüber ausübt.

Der Anschluss von Trinkwasser erfolgt nach dem Wassereglement der Gemeinde Rüeggisberg.

Der Abwasserverbindungskanal von der Ueberbauung (mit-einbezogen das Wohnhaus auf Parzelle 2009 und das Ferienhaus auf Parzelle 2010) bis zum Anschluss an die Gemeindehauptleitung, welche in die ARA Wislisau führt, muss auf Kosten der Grundeigentümer gleichzeitig mit der Hauptleitung erstellt werden.

Art. 4 Besondere Dienste

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Kehricht ordentlich an dem durch die Gemeinde bestimmten Ort zu deponieren.

die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung innerhalb der Ferienhauszone ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 5 Nutzung

Innerhalb des Perimeters dürfen max. 5 Ferienhäuser erstellt werden, wovon je 1 Ferienhaus auf den Parzellen 2269, 2270 und 2271.

Art. 6 Parkplätze

Pro Ferienhaus ist mindestens 1 Autoabstellplatz zu erstellen.

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kanton. Baudirektion in Kraft (Art. 44 & 45 BauG)

Art. 8 Änderungen der Sonderbauvorschriften

Geringfügige Änderungen dieser Sonderbauvorschriften können gemäss Art. 135 BauV erfolgen.

Gemeinde Rüggisberg

Ferienhauszone EHNART II
Parzellen Nr. 585 - 2269 - 2270 - 2271

ÜBERBAUUNGSPLAN und
DETAILERSCHLIESSUNGEN M 1:1000

Mit Sonderbauvorschriften

Rüggisberg, den 10. 6. 75
die Parzelleneigentümer

Genehmigungsvermerke

Vorg. vom .27.9.1976 16.10.1976 im Amtsanzeiger vom 15. & 22.10.1976
Publikation im Amtsblatt vom 16.10.1976
Öffentliche Auflage der Pläne mit Sonderbauvorschriften vom 18.10. bis 17.11.76
Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 11.10.1976
Eingereichte Handlung am 1.12.1976
Erledigte Einsprüche: 2
Un erledigte Einsprüche: 00
Rechtsvermutungen: 1

R E G I O S S E N durch den Gemeinderat am 2.7.1976

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Rüggisberg

Am 18.12.1976 mit 174. JA
OO
... NN

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rüggisberg, den 28.12.1976 der Gemeindevorstand: *K. K. K.*

Genehmigt durch die kantonale
Baudirektion: *K. K. K.*

3. März 1978

Gemeinde Rüggisberg

Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan
Ferienhaus "Mehrfache"

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Überbauungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das
im Plan per Perimeter bezeichnete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das
Gemeinde - Baureglement, im besonderen die Bestimmungen über die
Ferienhauszone F2, Art. 29 BauV.

Art. 3 Erschliessungen

Alle im Überbauungsplan vorgesehenen Detailerschliessungsanlagen
sind durch die Grundeigentümer in eigener Kosten zu erstellen, wobei
die Gemeinde die Aufsicht darüber ausübt.

Der Anschluss von Trinkwasser erfolgt nach dem Wassereglement der
Gemeinde Rüggisberg.

Art. 4 Abwasserkanäle

Der Abwasserabfuhrkanal von der Überbauung (mit Inbegriff des
Wohnhauses auf Parzelle 2009 und des Ferienhauses auf Parzelle 2270) bis
zum Anschluss an die Gemeindekanalisation, welche in die AIA (als
führt, muss auf Kosten der Grundeigentümer gleichzeitig mit der
Kanalisation erstellt werden.

Art. 5 Grundstücke

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Bericht orientlich an
den durch die Gemeinde bestimmten Ort zu deponieren.
Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung innerhalb der Ferienhaus-
zone ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 6 Nutzung

Innerhalb des Perimeters dürfen max. 5 Ferienhäuser erstellt werden,
wovon je 1 Ferienhaus auf den Parzellen 2269, 2270 und 2271.

Art. 7 Teilfläche

Pro Ferienhaus ist mindestens 1 Autoabstellplatz zu erstellen.

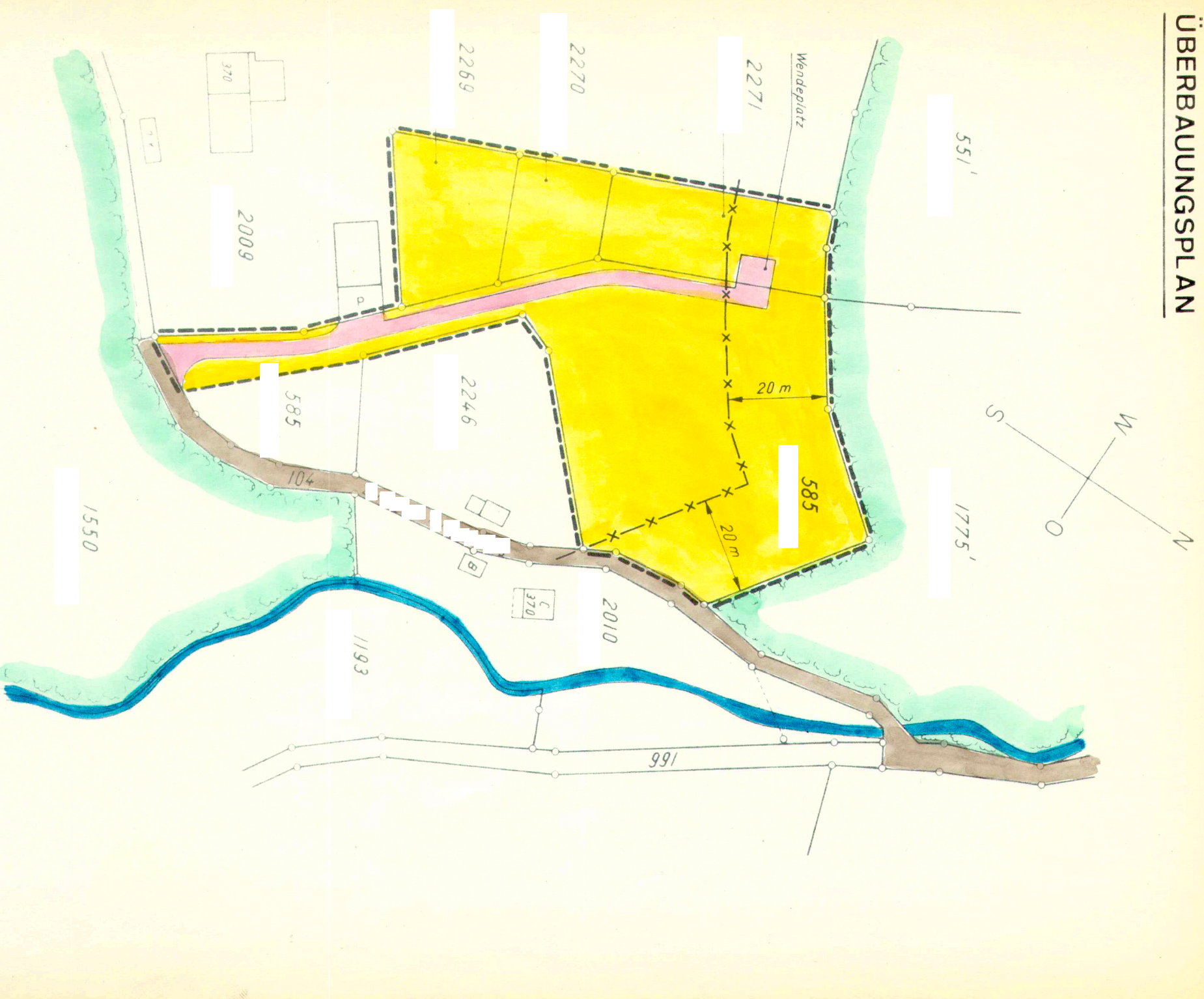
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale
Baudirektion in Kraft. (Art. 44 & 45 BauV)

Art. 9 Änderungen der Sonderbauvorschriften

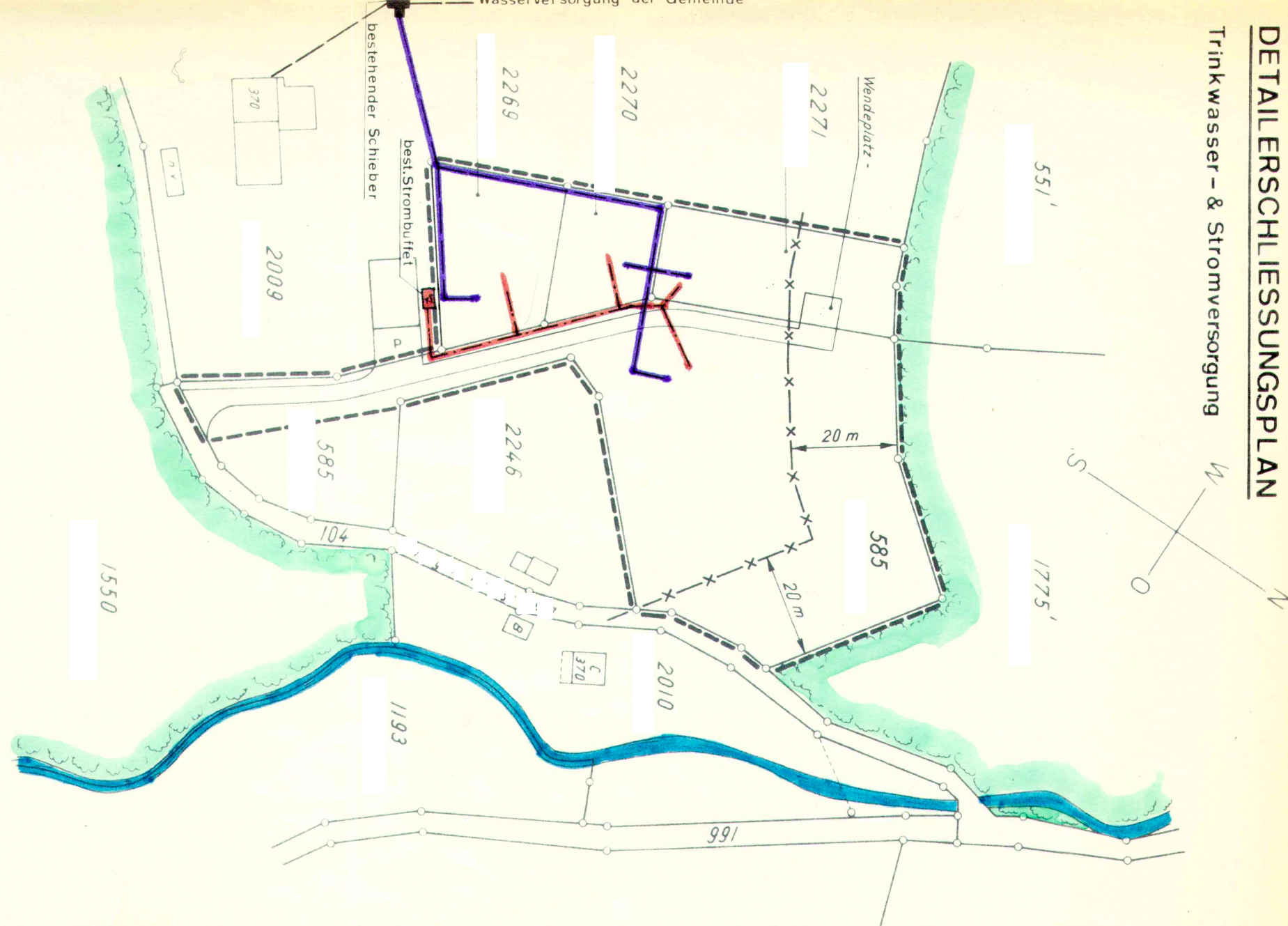
Geringfügige Änderungen dieser Sonderbauvorschriften können gemäss
Art. 15 BauV erfolgen.

ÜBERBAUUNGSPLAN



DETAILERSCHLIESSUNGSPLAN

Trinkwasser- & Stromversorgung



DETAILERSCHLIESSUNGSPLAN

Abwasserleitungen

